

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3226/17-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss

10.07.2017

Betr.: Vorschlag für die Neuberufung des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Landtagswahl

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 des Wahlgesetzes für den Landtag (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG) schlägt der Kreisausschuss dem Landeswahlleiter für die Neuberufung zum stellvertretenden Kreiswahlleiter in den Wahlkreisen 23, 24 und 25

Herrn André Schmidt

vor.

Luckenwalde, den 14.6.2017

Wehlan

Sachverhalt:

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) wird der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Landeswahlleiter berufen.

Der stellvertretende Kreiswahlleiter Herr André Muskewitz hat sein Amt aus persönlichen Gründen niedergelegt.

Herr André Schmidt, Leiter des Sachgebietes Zentrale Dienste im Hauptamt, wird für die Berufung zum stellvertretenden Kreiswahlleiter vorgeschlagen. Herr Schmidt wurde bereits am 24.04.2017 durch den Kreistag zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Kommunalwahl berufen.

Dem Hauptamt ist entsprechend Aufgabengliederungsplan die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zugeordnet.

Herr André Schmidt erfüllt die Voraussetzungen der Wahlberechtigung gem. § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes.